



Stadt Bendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 07.04.2025 zur 5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bendorf/Rhein vom 11. März 2010

Der Stadtrat von Bendorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Das Leichentuch muss aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen und biologisch abbaubar sein. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 Bestattungsgesetz bleibt unberührt.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

(4) Diese Regelung gilt für alle Verstorbenen einheitlich, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft.

Artikel 3

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen der Stadt Bendorf sind vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner oder anderen Religionsgemeinschaften angehören, ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung der vorhandenen religiösen Symbole.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 07.04.2025

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
gez. Christoph Mohr
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1 – 2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 07.04.2025

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
gez. Christoph Mohr
Bürgermeister